

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ludwigsburg**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005 S. 206) hat der Gemeinderat nachstehende Neufassung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Ludwigsburg beschlossen.

### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

#### **§ 1 Genereller Anwendungsbereich und Allgemeines**

Für die Benutzung des Stadtarchivs zu privaten und geschäftlichen Zwecken werden, soweit nicht eine Gebühr nach d. Ziff. 2 bis 5 erhoben wird, Verwaltungsgebühren nach den jeweils von der Stadtkämmerei festzusetzenden Stundensätzen zur Berechnung des Verwaltungsaufwands erhoben. Für angefangene Stunden sind 1/4, 1/2 oder 3/4 des Stundensatzes gemäß jeweiliger Fachkraft zugrunde zu legen. Als Nutzung gilt sowohl die persönliche Einsichtnahme vor Ort wie auch der Informationserhalt bei schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Auskünften.

1.1. Schuldner der Gebühren ist derjenige, der Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer/-in). Dieser ist zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

1.2. Die Nutzung unterliegt den Regeln der Archivordnung des Stadtarchivs Ludwigsburg.

1.3. Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen Vorkehrungen verbunden ist, können die dem Archiv dadurch zusätzlich entstandenen Personal- und Sachkosten berechnet werden; ebenso im Fall der vermehrten Aushebung durch wiederholte Bestellung des/der gleichen Archive/ien oder im Fall der Vorbestellung von Archivgut mit Aushebung ohne anschließenden Vollzug der Einsichtnahme.

1.4. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte bei wiederholten Anfragen oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber aufgrund der Umstände erteilt, so sind sie grundsätzlich gebührenpflichtig.

1.5. Auslagen, die Dritten (anderen Personen oder Stellen) für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadtarchivs erbrachte Tätigkeit entstehen, sind gemäß deren belegbaren Forderungen zu erstatten.

1.6. Eilaufträge, die besonders vorrangig bearbeitet werden sollen, erhöhten Aufwand rechtfertigen und besondere Umstände erfordern oder einen erhöhten Recherchebedarf benötigen, können nach dem zweifachen Satz der jeweiligen Gebühr berechnet werden.

1.7. Einfache Auskünfte, die nur einen geringen Rechercheaufwand erfordern, können in Absprache mit der Leitung des Stadtarchivs in Ausnahmefällen nach dem halben Satz der jeweiligen Gebühr berechnet werden.

#### **§ 2 Einzelne Anwendungsbereiche**

2.1. Für die Erteilung einfacher oder erweiterter Melderegisterauskünfte mit oder ohne besondere Ermittlungen werden infolge häufiger Überschneidungen mit aktuellen Inhalten der noch genutzten Meldedaten des Fachbereichs Bürgerdienste die jeweils geltenden Gebühren des Fachbereichs Bürgerdienste für sogenannte Archivauskünfte als Grundlage genommen.

Die Gebühr wird grundsätzlich für jeden zu prüfenden Personennamen berechnet. Für die ausschließlich im Stadtarchiv verwahrten Zivil- und Personenstandsregister gilt Archivrecht; dementsprechend ist § 1 dieser Gebührenordnung anzuwenden.

2.2. Für Kopier- und Fotoarbeiten von im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen (Archivalien, Fotos usw.) sind je nach Einzelfall folgende Gebühren zu entrichten:

Fotokopie DIN A4 (auch Reader-Printer-Kopien)	0,20 Euro
Fotokopie DIN A3	0,40 Euro

(auch Reader-Printer-Kopien)	
Scans / Digitalisate	5,00 Euro je Scan sowie mögliche Materialkosten
Rein digital vorliegende Materialien (E-Akten u.ä.)	Zu berechnen ist der archivische Arbeitsaufwand gemäß § 1 und zusätzliche Kosten, die im Rahmen der Zusammenstellung entstanden sind
Fotografisch erzeugte Digital-Reproduktionen	5,00 Euro je Vorlage

2.3. Die Kosten für Porto und Verpackung werden nach den jeweils geltenden Posttarifen und Beschaffungskosten für Verpackungsmaterial berechnet. Spezialverpackungen mit archivgerechten Anforderungen (wie z.B. säurefreie Umschläge o.ä.) werden gemäß Materialwert zusätzlich berechnet.

2.4. Bei der Benutzung des Reader-Printer-Geräts ohne Mikrofilme des Stadtarchivs sind pro 1/2 Tag Gebühren gemäß § 1 zu entrichten.

2.5. Für die Beglaubigung von Auszügen und Abschriften aus Archivgut sind Gebühren zu entrichten (i.d.R. 1/3 des einfachen Viertelstundensatzes für Archivnutzung).

2.6. Bei Nutzung für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.

### § 3 Archivbibliothek

Die städtische Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. In begründeten Fällen ist nach Entscheidung der Leitung des Stadtarchivs eine Verleihung von Einzelbänden möglich.

3.1. Für die Nutzung der Archivbibliothek gelten grundsätzlich die Archivgebühren nach § 1 ff.

3.2. Das Stadtarchiv behält sich vor, aufwändige Kopieraufträge aus Ermessensgründen abzulehnen. Dazu zählen vor allem konservatorische, finanzielle und zeitliche Gründe, mit denen das Stadtarchiv einen Kopierwunsch ablehnen kann.

3.3. Für die Reproduktion gelten folgende Gebühren:

Kopien aus Bestandteilen der Archivbibliothek	Für die ersten 20 Seiten: Grundgebühr 5,00 Euro. Pro kopierter Folgeseite DIN A 4: 0,20 Euro Pro kopierter Folgeseite DIN A 3: 0,40 Euro
Scans aus Bestandteilen der Archivbibliothek	Mindestgebühr pro gescannter Seite: 5,00 Euro sowie mögliche Materialkosten und Aufwendungen

3.4. Bei Nutzung für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.

3.5. Das Kopieren eines vollständigen Werks ist aus Gründen des Urheberrechts nicht möglich. Besteht kein urheberrechtlicher Schutz für ein Werk mehr, behält sich die Leitung des Stadtarchivs eine Zustimmung im Einzelfall vor.

### § 4 Veröffentlichungsgenehmigungen

Beim einmaligen Abdruck/Wiedergabe von Reproduktionen von im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen ist das Stadtarchiv grundsätzlich mit der Reproduktion zu nennen, soweit nicht die Rechte Dritter tangiert sind. Jeweils geltende sonstige Bild-, Werk- und Urheberrechte sind zu beachten.

4.1. Für die Nutzung/den Abdruck von Reproduktionen in Printmedien wie z.B. Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften sowie für sonstige analoge Medien fallen folgende Gebühren an:

Auflage bis 5000	35 Euro
Auflage bis 10 000	60 Euro

Auflage bis 50 000	120 Euro
Auflage über 50 000	120 Euro für die ersten 50 000 Exemplare, 80 Euro je weitere 50 000 Exemplare, maximal jedoch 300 Euro

Eine Erhöhung oder Ermäßigung zum 1/2-Satz ist bei Neuauflagen, fremdsprachlichen Auflagen, Titelbild-Nutzung oder ähnlich gelagerten Fällen möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Stadtarchivs.

4.2. Bei der Nutzung von Reproduktionen für Kalender, Ansichtskarten u.ä. Produkten, die keinen Werbezwecken dienen, kann der 2-fache Satz berechnet werden.

4.3. Bei der Nutzung von Reproduktionen für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.

4.4. Bei Feststellung der Weiterverwendung der Informationen oder Reproduktionen entgegen der Beschränkung auf einen einmaligen Zweck kann seitens des Archivs erneut eine Gebühr gemäß § 4 ff. erhoben werden.

## **§ 5 Wiedergabe von Reproduktionen oder Informationen durch Einblendung in Online-Diensten/Internet oder Film, Fernsehen, Rundfunk (Mehrfachnutzung)**

Das Stadtarchiv ist auch hier grundsätzlich bei der Reproduktion zu nennen, soweit nicht die Rechte Dritter tangiert sind. Jeweils geltende sonstige Bild-, Werk- und Urheberrechte sind zu beachten.

5.1. Verwendung einer Reproduktion in Online-Medien/Internet werden pro Reproduktionen folgende Gebühren erhoben:

Für 1 Monat	20 Euro
Für 6 Monate	40 Euro
Für 1 Jahr	80 Euro
Für jedes weitere Jahr	1/2-facher Satz der Jahresgebühr

5.2. Verwendung einer Reproduktion in Film, Fernsehen, Rundfunk und Videoclips werden pro Reproduktionen folgende Gebühren erhoben:

In Spielfilmen	120 Euro
Im Schulfernsehen	15 Euro
Regionalsender	20 Euro
Überregionale Sender	50 Euro
Sonstige Anbieter	Nach Ermessen der Leitung des Stadtarchivs in Anlehnung an die Gebühren § 5
Erwerb von Lizenzrechten für die beliebig häufige Ausstrahlung auf Verkaufsmedien (DVD u.a.)	2-facher bis 4-facher Satz der jeweiligen Grundgebühr gemäß Aufwand und Verbreitung. Die Entscheidung trifft die Leitung des Stadtarchivs in Anlehnung an die Gebühren § 5

5.3. Bei Nutzung für Werbezwecke wird je nach Aufwand und Verbreitung der 3- bis 5-fache Satz berechnet.

## **§ 6 Gebührenermäßigung und -erlasse; Gebührenerhöhung**

6.1. Die Gebühren (mit Ausnahme von Sachkosten) können durch die Leitung des Stadtarchivs ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Benutzung des Archivguts primär im städtischen, heimatkundlichen, schulischen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Interesse liegt.

Das Vorliegen und Offenlegen der Gründe für eine Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden und belegbar sein.

6.2. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken o.ä. Institutionen, mit denen eine Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht, werden Veröffentlichungs- und/oder Verwaltungsgebühren erlassen oder ermäßigt.

6.3. Wenn Kopien mündlich, telefonisch oder schriftlich angefordert werden und zur Ermittlung der Vorlagen, ebenso wie zur Ermittlung der Empfänger-Adresse und ähnlicher Daten, dem Stadtarchiv Arbeitsaufwand entsteht, besteht auf diese Ermittlung kein gebührenfreier Anspruch.

6.4. Für Benutzungen, für welche die Gebührensatzung keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 200 Euro zu erheben. Die Entscheidung trifft unter Orientierung von §1 ff. dieser Satzung die Leitung des Stadtarchivs.

Die Neufassung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 21.12.2002 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

12.07.2017

gez. Spec, Oberbürgermeister